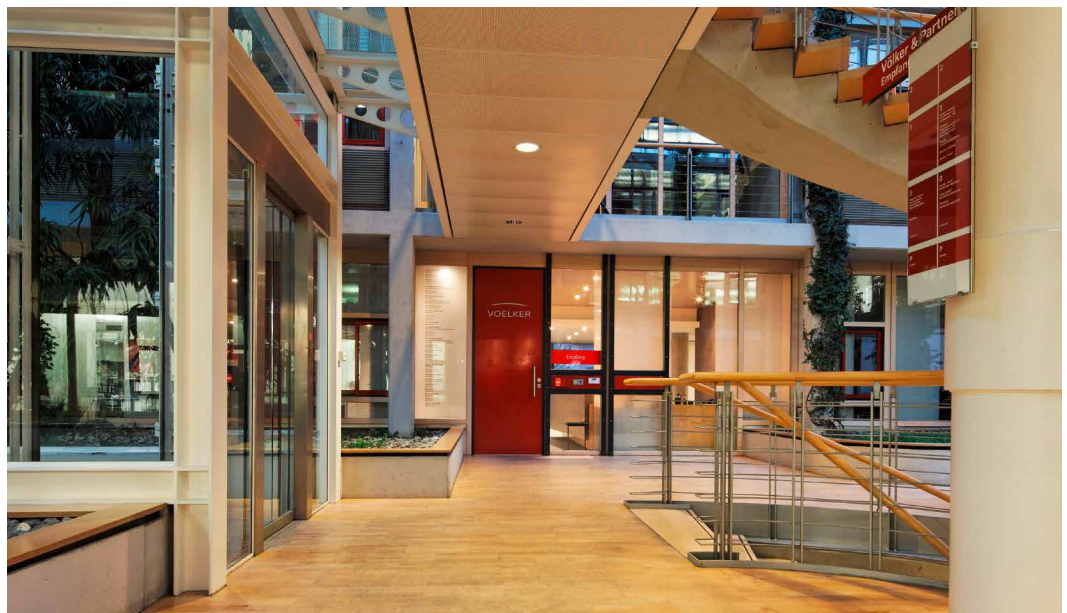


Mit voelkerjournal startet unsere Kanzlei ein neues Format, mit dem wir Sie als Entscheider in Ihrem Unternehmen über aktuelle rechtliche Entwicklungen informieren wollen. Den Fokus richten wir diesmal auf Fragen aus dem Gesellschafts-, Arbeits- und Steuerrecht.



01 | UNTERNEHMENSORGANISATION

## Compliance-Pflichten treffen nicht nur AG-Vorstände, sondern auch GmbH-Geschäftsführer



» Dr. Karsten Amann  
Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht

Compliance bedeutet zum einen die Pflicht von Geschäftsleitern, nicht gegen Gesetze und sonstige Normen zu verstoßen (Legalitätspflicht), zum anderen aber auch die Pflicht, die Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens so zu organisieren, dass regelkonformes Verhalten gewährleistet ist (Organisationspflicht). In letzter Zeit mehren sich die Stimmen, dass diese Compliancepflichten nicht nur Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, sondern auch GmbH-Geschäftsführer treffen. Die Reichweite dieser Pflichten ist stark von der Unternehmensstruktur (Umsatzvolumen, Gesellschafterzahl, Mitarbeiterzahl, Risiko der Geschäftstätigkeit) abhängig.

Die Letztverantwortung für die Wahrnehmung von Compliance-Aufgaben bei einer GmbH trifft immer die Geschäftsführer. Allerdings haben diese die Möglichkeit, die Verantwortung im Wege der Geschäftsverteilung an einzelne Geschäftsführer oder auch an einzelne Mitarbeiter (Compliance-Beauftragte) zu delegieren. Bei der Auswahl von Compliance-Verantwortlichen trifft die Geschäftsführer genau wie bei der späteren Überwachung eine Sorgfaltspflicht.

GmbH-Geschäftsführer verfügen über einen weiten Ermessensspielraum, wie sie die Compliance-Organisation in ihrem Unternehmen ausgestalten. Zur Haftungsvermeidung sollten Geschäftsführer von Gesellschaften mit nicht ganz kleinem Geschäftsumfang und nicht ganz geringer Mitarbeiterzahl jedoch Mindestanforderungen beachten. Dazu gehören die Benennung (und betriebsweite Bekanntgabe) von Compliance-Verantwortlichen, die schriftliche Festlegung eines Verfahrens zur Vermeidung und Aufdeckung von Regelverstößen sowie eine Informationsstruktur zur Information der Mitarbeiter über die Einhaltung von Regeln einerseits und zur Information der Geschäftsführung bei Regelverstößen andererseits. Trotz dieser genannten Eckpunkte bleibt der Handlungsspielraum der Geschäftsführer jedoch erheblich. So besteht eine Pflicht, einen formellen Compliance-Beauftragten einzusetzen, selbst bei großen GmbHs nur dann, wenn diese ein hohes Gefahrenpotenzial aufweisen. Welche Compliance-Organisation in einem Unternehmen ratsam, aber auch vertretbar ist, bedarf einer Klärung im Einzelfall.

» Nähere Informationen hierzu unter [www.voelker-gruppe.com](http://www.voelker-gruppe.com)



## 02 | ARBEITSRECHT

## Teilzeitanpruch während der Elternzeit



➤ **Johannes Schmid**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Maître en droit

An die gesetzlichen Regelungen zur Elternzeit und die Problematik des Teilzeitverlangens von Mitarbeitern, die aus der Elternzeit zurück kehren, haben sich Unternehmen längst gewöhnt. Jedoch kann es bereits vor dieser Rückkehr zu arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen kommen. Häufig kann eine Mutter oder ein Vater beim Arbeitgeber während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verlangen. Dieses Verlangen können Eltern nicht nur vor Beginn der Elternzeit stellen, sondern zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Elternzeit. Zudem besteht ein weiterer Anspruch, den wöchentlichen Arbeitsumfang während der Elternzeit zweimal zu verändern. Man spricht von „Elternteilzeit“, nicht zu verwechseln mit Teilzeittätigkeit von Eltern nach der Elternzeit.

Das Gesetz sieht für dieses Verlangen ein mehrstufiges Verfahren vor, bei dem zunächst eine Lösung auf dem Verhandlungswege gefunden werden soll. Wenn diese nicht zustande kommt, entsteht auf der zweiten Stufe ein Rechtsanspruch auf bis zu zweimalige Verringerung auf die gewünschte wöchentliche Arbeitszeit.

Nunmehr hat das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urteil vom 19.02.2013, Az.: 9 AZR 461/11) entschieden, dass eine oder mehrere vormals getroffene Vereinbarungen der Arbeitsvertragsparteien nicht auf den Anspruch auf zweimalige Verringerung der Arbeitszeit anzurechnen sind. In der Konsequenz hat der Arbeitnehmer auch nach bereits mehrmals vereinbarter Teilzeitarbeit während der Elternzeit zweimal einen – auch gerichtlich durchsetzbaren – Anspruch auf Verringerung seiner Arbeitszeit. Die zuvor getroffene einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien hat hierauf keinen Einfluss. Derjenige Arbeitgeber, der sich auf eine einvernehmliche Lösung einlässt, ist im Ergebnis also schlechter gestellt als ein Arbeitgeber, der sich sogleich dem Anspruch eines Arbeitnehmers und gegebenenfalls einem Gerichtsverfahren aussetzt. Dieser ist dann nur zweimal mit dem Begehren des Arbeitnehmers konfrontiert.

➤ Nähere Informationen hierzu unter [www.voelker-gruppe.com](http://www.voelker-gruppe.com)

## 03 | NEUE RECHTSFORM

## „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ kommt



➤ **Dr. Thorsten Höhne**  
Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht

Zum 1. August kommt eine neue Gesellschaftsform: die „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“. Dabei handelt es sich um eine besondere Form der seit knapp zwanzig Jahren existierenden Partnerschaftsgesellschaft für die freien Berufe (u.a. Ärzte, Architekten, Steuerberater, Rechtsanwälte).

Ihre Besonderheit besteht darin, dass sie erstmals eine gesellschaftsrechtliche und damit allgemeine, von individuellen Vereinbarungen unabhängige Beschränkung der Haftung für berufliche Fehler auf das Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft ermöglicht. Zum Ausgleich dafür muss die Partnerschaftsgesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer vom jeweiligen Berufsrecht vorgegebenen Mindestversicherungssumme unterhalten, die deutlich über den sonst geltenden Mindestbeträgen liegt, bei Rechtsanwälten beispielsweise mit 2,5 Mio. EUR zehnmal höher ist. Darüber hinaus ist bei der Firmierung auf die neue Rechtsform hinzuweisen, etwa durch den Zusatz „PartG mbB“. Es ist zu erwarten, dass sich dieser neuen Rechtsform, die zunächst nur Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Patentanwälten zur Verfügung steht, andere freie Berufe ebenfalls öffnen werden.

➤ Nähere Informationen hierzu unter [www.voelker-gruppe.com](http://www.voelker-gruppe.com)



#### 04 | GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

## Fehlerhafte Vorstellungen eines Gesellschafters bei der Stimmabgabe machen Beschluss nicht anfechtbar

➤ **Dr. Karsten Amann**  
Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht

**Wenn ein GmbH-Gesellschafter seine Stimme zu einem Beschluss in der Gesellschafterversammlung in der offen geäußerten Erwartung abgibt, dass eine spätere Beschlussfassung zu einem anderen Thema in seinem Sinne ausfällt, und diese Erwartung wird enttäuscht, so kann er den früheren Beschluss deshalb nicht anfechten.**

In dem vom Oberlandesgericht Stuttgart entschiedenen Fall (OLG Stuttgart, Beschluss vom 20.11.2012, Az.: 14 U 39/12) hatte ein Gesellschafter der Feststellung des Jahresabschlusses zugestimmt und dies gegenüber seinen Mitgesellschaftern mit der Erwartung verknüpft, dass diese bei einem späteren Tagesordnungspunkt (Rückforderung von Tantiemезahlungen gegenüber einem Geschäftsführer) zustimmen. Die Mitgesellschafter hatten diese Erwartung zur Kenntnis genommen, aber sich nicht mehr dazu geäußert. Die Gesellschafterversammlung hat dann der Feststellung des Jahresabschlusses zugestimmt, die Tantieme-Rückforderung gegenüber dem Geschäftsführer – entgegen der Erwartungen des klagenden Gesellschafters – jedoch abgelehnt. Der Kläger versuchte nun, die Feststellung des Jahresabschlusses, die nur dank seiner Zustimmung zustande gekommen war, im Anfechtungswege zu Fall zu bringen.

Das OLG Stuttgart hat hierzu entschieden, dass die Erwartung, die der Kläger zur subjektiven Grundlage seiner Stimmabgabe gemacht hatte, rechtlich bedeutungslos bleibt. Irgendwelche Fehlvorstellungen, die ein Gesellschafter bei seiner Willensbildung vor einem Beschluss zugrunde legt, sind also unbeachtlich. Das Risiko, dass eine Erwartung an das spätere Abstimmungsverhalten der anderen Gesellschafter nicht zutrifft, verbleibt also allein bei diesem Gesellschafter.

➤ Nähere Informationen hierzu unter [www.voelker-gruppe.com](http://www.voelker-gruppe.com)

05 | STEUERRECHT

## Vorsicht bei der Umsatzsteuer: Haftungsvergütung bei der GmbH & Co. KG



➤ **Marc Fauser**  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater

**Erhält der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte Komplementär einer Personengesellschaft für die Übernahme der Haftung eine Festvergütung, so stellt diese seit dem 01.01.2012 eine umsatzsteuerbare sowie grundsätzlich auch umsatzsteuerpflichtige Leistung dar.**

Diese Konstellation ist überwiegend in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG anzutreffen, bei der die GmbH die Haftungsfunktion als Komplementärin übernimmt. Die Regelung ist zwar bereits seit dem 01.01.2012 anzuwenden, allerdings ist deren praktische Relevanz oft erst mit der Erstellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 zu beachten. Die Komplementärin hat daher für ihre Leistungen eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis auszustellen, sofern sie die Kleinunternehmergrenze überschreitet oder auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet.

➤ Nähere Informationen hierzu unter [www.voelker-gruppe.com](http://www.voelker-gruppe.com)

06 | NEUES VON VOELKER

## Neue Fachanwälte



- **Matthias Borth**  
Fachanwalt für Familienrecht
- **Dr. Thorsten Höhne**  
Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht
- **Dr. Stefan Seyfarth**  
Fachanwalt für Erbrecht

Drei Rechtsanwälte von VOELKER haben in den letzten Wochen von der Rechtsanwaltskammer Tübingen den Titel eines Fachanwalts verliehen bekommen. Wir gratulieren unseren Kollegen!

## Personelle Verstärkung

Seit Jahresbeginn Verstärkung bekommen haben gleich zwei Referate von VOELKER: Wir begrüßen herzlich Herrn Rechtsanwalt Mike Kirchner im Referat öffentliches und privates Baurecht sowie Herrn Rechtsanwalt Fabian Mohr im Referat Bankrecht.

## Preisgelder gesponsert

Die BioRegio STERN Management GmbH hat im Rahmen ihres traditionellen Sommerempfangs drei Sieger des regionalen Ideenwettbewerbs „Science2Start“ ausgezeichnet. Die aus Wissenschaftlern, Wagniskapitalgebern und Unternehmern zusammengesetzte Jury honorierte hierbei drei wissenschaftliche Ideen mit wirtschaftlichem Potenzial: Ein innovatives Produkt zur effektiven Behandlung der Virusgrippe, einen Stent mit integriertem Diagnosesystem sowie einen therapeutischen Impfstoff gegen Krebserkrankungen. Die hierfür ausgelobten Preisgelder von insgesamt 4.500,00 EUR hat VOELKER gesponsert.

### VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
Dominohaus, Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen  
Tel: +49 7121/9202-0, Fax: +49 7121/9202-19

➤ E-Mail: [reutlingen@voelker-gruppe.com](mailto:reutlingen@voelker-gruppe.com)  
➤ [www.voelker-gruppe.com](http://www.voelker-gruppe.com)

Reutlingen · Hechingen · Barcelona

